



... 2023

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Betroffene Verordnungen

- **Energieverordnung (EnV)**
- **Energieförderungsverordnung (EnFV)**
- **Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)**
- **Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 1.1. | Ausgangslage..... | 3 |
| 1.2. | Ablauf und Adressaten | 3 |
| 1.3. | Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden | 3 |
| 2. | Ergebnisse der Vernehmlassung | 4 |
| 2.1. | Energieverordnung (EnV) | 4 |
| 2.2. | Energieförderungsverordnung (EnFV) | 4 |
| 2.2.1 | Anpassung Vergütungssätze Einmalvergütung | 4 |
| 2.2.2 | Anpassung aufgrund der Änderung des Mehrwertsteuersatzes..... | 4 |
| 2.2.3 | Anforderungen an die Überprüfung von Überrenditen bei zur Förderung beantragten Wasserkraftprojekten | 5 |
| 2.3. | Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)..... | 5 |
| 2.4. | Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) | 6 |
| 3. | Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden | 7 |

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 hatte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Anpassungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich vorbereitet. Es handelt sich um Revisionen der Energieverordnung (EnV; SR 730.01), der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03), der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV; SR 746.12) und der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV; SR 732.441).

1.2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete am 3. April 2023 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 7. Juli 2023.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > UVEK bezogen werden.

1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 83 Stellungnahmen eingegangen.

| Teilnehmende nach Kategorie | Eingegangene Stellungnahmen |
|---|-----------------------------|
| Kantone und Städte | 25 |
| In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien | 4 |
| Kommissionen und Konferenzen | 2 |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete | 2 |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft | 3 |
| Gas- und Erdölwirtschaft | 2 |
| Elektrizitätswirtschaft | 21 |
| Industrie- und Dienstleistungswirtschaft | 1 |
| Verkehrswirtschaft | 0 |
| Mieter- und Vermieterorganisationen | 2 |
| Konsumentenorganisationen | 1 |
| Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen | 4 |
| Organisationen der Wissenschaft | 0 |
| Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz | 5 |
| Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen | 2 |
| Weitere Vernehmlassungsteilnehmende | 9 |
| Total | 83 |

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

2.1. Energieverordnung (EnV)

Die Definition einer Wechselfrist für die Abnahme und Vergütungspflicht in Artikel 10 Absatz 4 der EnV wird begrüsst von den Kantonen AI, AR, BE, BL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, SZ, TG, VS, ZH sowie der SP, der SVP, SGB, FER, FRC, Greenpeace, Pusch, AEE Suisse, Ökostrom Schweiz, SSH, Swissolar, NWA, SES, Prométerre und ufs. Der Kanton AG, DSV, EKZ, Elektra Busslingen, Elektra Fislisbach, Elektra Mühlau, Elektrizitätsgenossenschaft Siggenthal, Enwia AG, Gemeindewerke Villmergen, StWZ Energie und VAS fordern, dass der Wechsel nur je zum 1. Januar möglich ist mit einer Meldung bis zum 31. Oktober. Primeo fordert eine Differenzierung der Frist je nach erstmaligem oder wiederkehrendem Wechsel. Der Schweizerische Städteverband und Economiesuisse fordern, dass der Wechsel je zum Monatsersten möglich ist. NW, VSE und SSES fordern längere Fristen. BKW fordert ein Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2024.

Der Schweizerische Städteverband, economiesuisse, FRC, BKW, EKZ, Electrosuisse, ewz, Regio-grid, Verein Smart Grid Schweiz und VSE fordern die Abschaffung der Abnahme und Vergütungspflicht für so genannte Plug&Play Anlagen.

2.2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

2.2.1 Anpassung Vergütungssätze Einmalvergütung

Die Anpassung der Vergütungssätze in Anhang 2.1 wird begrüsst von den Kantonen BS, GE, JU, NE, SG, SO, TG, VS, ZH, die Stadt Zürich sowie von Travail.Suisse, FER und VSE. Der Kanton LU begrüsst die Anpassung grundsätzlich, verlangt aber die Beibehaltung des Grundbeitrages. Prométerre begrüsst die Absenkung, fordert aber die Berücksichtigung der Kosten des Netzanschlusses. Die Kantone GR, TI und VD sowie Grüne, SP, Schweizerischer Städteverband, SGB, Greenpeace, Pro Natura, Pusch, AEE Suisse, NWA, SES, Eidg. Büro für Konsumentenfragen und Umweltfreisinnige lehnen alle Anpassungen ab. Die Abschaffung des Grundbeitrages und die Absenkung des Leistungsbeitrages bis 30 kW wird abgelehnt von SSES und Primeo. FRC lehnt die Abschaffung des Grundbeitrages ab. Die Absenkung des Leistungsbeitrages bis 30 kW wird abgelehnt von AI, AR, BS, SVP und HEV. Swissolar akzeptiert die Abschaffung des Grundbeitrages sowie die Absenkung des Leistungsbeitrages bis 30 kW und lehnt die Absenkung des Leistungsbeitrages ab 100 kW ab.

Alpiq, VSE, AEE Suisse und Swissolar fordern die Einführung einer neuen Kategorie « ausserhalb Bauzone ».

AEE Suisse und Swissolar fordern die Aufhebung der Obergrenze für die Anspruchsberechtigung der Einmalvergütung.

2.2.2 Anpassung aufgrund der Änderung des Mehrwertsteuersatzes

Die vorgeschlagene Anpassung wird von den Kantonen AG, BE, BL, BS, GE, JU, NE, OW, SO, VS und SZ sowie von SP, FER, Greenpeace, Regio-grid, VSE, SSH, EKW und Pronovo entweder begrüsst oder zur Kenntnis genommen.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

2.2.3 Anforderungen an die Überprüfung von Überrenditen bei zur Förderung beantragten Wasserkraftprojekten

Die Kantone AG, BE, BL, BS, FR, NE, JU, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH, Stadt Zürich sowie die Mitte, SP, SVP, ufs, ERI, economiesuisse, FER, SGB, SGV, Travail.Suisse, Greenpeace, Pro Natura, Pusch, BKW, CKW, DSV, Electrosuisse, Swissnuclear, VAS, suissetec, AEE Suisse, SSES, Swissolar, SES, BFK, VSG, Primeo, Genossenschaft Elektra Fislisach, Gemeindewerk Villmergen, EM, Genossenschaft Elektra Buslingen, Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal und StWZ Energie AG begrüßen die vorgeschlagene Anpassung oder haben keine Einwände.

Die Kantone AI, AR und GR bemerken, dass die Auflistung der Geldabflüsse durch den Begriff "Wirtschaftlichkeitsrechnung" ersetzt worden sei und dass es dadurch nicht mehr klar sei, ob alle bisher möglichen Geldabflüsse wieder möglich seien. Sie beantragen, dass die neue Regelung betreffend Wirtschaftlichkeitsrechnung in Anhang 4 Ziffer 2 der EnFV Berechnung bei Wasserkraftanlagen als Ergänzung, statt als Ersatz der bisherigen Regelung vorzusehen sei.

Der VSE und mit ihnen EKZ und Regiogrid stellen fest, dass Anhang 4 Ziffer 2 auf der einen Seite die Wirtschaftlichkeitsrechnung präzisiere, auf der anderen Seite überlasse sie den Nachweis dem Betreiber, indem er «die Erwartungswerte des Preisszenarios und des Wasseraufkommens für das Projekt auf der Grundlage eines mittleren Preisszenarios und eines mittleren Wasseraufkommens» anzuwenden habe. Der SWV und KHR begrüßen, dass für die Wirtschaftlichkeitsrechnung in Ziffer 2.2. littera b neu die mittleren Preisszenarien der Unternehmen für die Berechnung herangezogen werden. Damit werde eine langjährige Diskrepanz bei der Bewertung von Investitionen eliminiert. Aus der Sicht von Alpiq wird damit Rechtssicherheit geschaffen. Sie beantragen die Ergänzung, dass das mittlere Preisszenario und das mittlere Wasseraufkommen von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller geschätzt werden. VSE, SWV, KHR, Regiogrid und EKW beantragen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf Verlangen des BFE nur im Einzelfall seine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Projekt einzureichen habe. SWV, EKW und KHR präzisieren, dass mit den Kapitalkosten (WACC) diejenigen der Unternehmen und nicht der vom BFE publizierte WACC sei.

Anpassungen bei der Berechnung der ungedeckten Kosten von Wasserkraftanlagen würden durch SSH sehr begrüsst – insbesondere, wenn dabei auch die kürzeren Konzessionsdauern bei Kleinwasserkraftwerken und die damit für Investoren resultierenden Risiken berücksichtigt seien. Die in Anhang 4 beschriebenen Anpassungen der EnFV würden darauf schliessen lassen, dass der Bund dieses Problem erkannt habe und Anpassungen vornehme. Die bisherigen Ziffer 2.2 (die Geldabflüsse sind über die verbleibende Konzessionsdauer zu berücksichtigen) und 2.4 (allfällige Restwerte werden am Ende der Konzessionsdauer als Geldzuflüsse berücksichtigt) findet sich in der Vernehmlassungsversion nicht mehr. Inwieweit die von SSH beschriebene Problematik im Zusammenhang mit den kürzeren Konzessionsdauern bei der Kleinwasserkraft damit berücksichtigt werde, sei hingegen nicht erkennbar.

2.3. Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Die Kantone AI, LU, SG, SZ, SO und VD sowie die Mitte, SP, SVP, ufs, SGV, FER, Travail.Suisse, Pusch, Pro natura und Greenpeace, Primeo Energie, VSE und VSG begrüßen die Einführung des Artikels 39a RLSV und damit die Ergänzung der RLSV um den Schutz vor Cyberdrohungen.

Der Kanton AR ist ebenfalls mit der Revision einverstanden, weist jedoch darauf hin, dass eine Diversifizierung der leitungsgebundenen Energieträger ebenso anzustreben sei (Wasserstoff und Folgeprodukte wie synthetisches Gas).

Die Kantone SH und TG stellen den Antrag, die Massnahmen auf sämtliche kritische Infrastrukturen wie Stromnetze, Wasserversorgung, Spitäler usw. auszuweiten.

Der VSE wünscht sich analoge Vorgaben für Strom und Gas, damit keine Doppelspurigkeit bei Querverbundunternehmen entsteht. Mit den parallelen Revisionen der RLSV und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) würden diese Anforderungen gemäss VSE erfüllt. Er unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung der RLSV.

Swissgas begrüsst die Initiative, ist aber gegen eine Veröffentlichung der Richtlinien über eine frei zugängliche Adresse im Internet. Ferner stellt Swissgas den Antrag, für die Betreiber Übergangsfristen festzusetzen.

2.4. Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Die stellungnehmenden Kantone begrüssen die Revision ausdrücklich (AG, AR, AI, BE, BL, BS, JU, NE, OW, SH, SZ, SG, TG, VD) oder haben keine Bemerkungen (FR, GE, GR, LU, NW, SO, TI, UR, VS, ZH). GE und SH weisen darauf hin, dass die Deckung von 1,2 Mia. Euro bei grossen Nuklearschäden zu tief sei, um den Schaden decken zu können, und halten fest, dass eine Änderung nicht im Rahmen der KHV möglich sei.

Die SVP stimmt der Anpassung zu, GPS und Mitte nehmen nicht Stellung. Die SP lehnt die Anpassung ab, da das Gefährdungspotential von Kernanlagen in Stilllegung nicht mit jenem von Forschungseinrichtungen verglichen werden könne. Zudem sei die Deckung ohnehin unzureichend und die effektiven Kosten eines schweren Unfalls könnten nur zu einem Bruchteil durch private Versicherungen gedeckt werden. Das Problem der unzureichenden Deckung könne jedoch nicht im Rahmen einer Revision der KHV gelöst werden, sondern nur durch einen konsequenten und raschen Vollzug des 2017 beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie.

SGV, Travail.Suisse, FER und UFS begrüssen die Revision. SGB und SES sind ebenfalls einverstanden mit der Revision; sie verweisen jedoch darauf, dass die Deckungssummen zu tief seien, im Rahmen einer KHV-Revision jedoch keine Lösung möglich sei. Economiesuisse, Alpiq und BKW, VSE, RegioGrid sowie swissnuclear sind grundsätzlich einverstanden. Nicht einverstanden sind sie, dass für die Herabsetzung der Deckung (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der KHV) verlangt wird, dass auch Steuerstäbe oder Messlanzen aus der Kernanlage entfernt sein müssen, wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird. Alpiq und swissnuclear weisen zudem darauf hin, dass die Streichung von Artikel 19 Absatz 2 der KHV (Zustellung des Prüfungsberichtes der Kontrollstelle) nicht nötig sei. Falls Bilanz und Erfolgsrechnung betreffend Nuklearschadensfonds jedoch wie im bisherigen Rahmen öffentlich zugänglich seien, könnten sie sich mit der Änderung einverstanden erklären. NWA ist gegen die Anpassungen in der KHV, da der Deckungsbetrag grundsätzlich zu tief sei und schlägt vor, die Herabsetzung des Deckungsbetrages erst ab dem Zeitpunkt zuzulassen, wenn alle strahlenden Elemente entfernt seien.

3. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Basel-Stadt
Kanton Bern
Kanton Fribourg
Kanton Genf
Kanton Graubünden
Kanton Jura
Kanton Luzern
Kanton Neuenburg
Kanton Nidwalden
Kanton Obwalden
Kanton Schaffhausen
Kanton Schwyz
Kanton Solothurn
Kanton St. Gallen
Kanton Tessin
Kanton Thurgau
Kanton Uri
Kanton Waadt
Kanton Wallis
Kanton Zürich
Stadt Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte
Grüne Partei der Schweiz (GP)
Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Kommissionen und Konferenzen

Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI)
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städten und Berggebiete

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Travail.Suisse

Gas- und Erdölwirtschaft

Swissgas
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Elektrizitätswirtschaft

Alpiq Holding AG
BKW Energie AG
Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
Electrosuisse
Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau (EM)
Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal (EGS)
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Elektrizitätswerke Zürich (ewz)
Gemeindewerk Villmergen
Genossenschaft Elektra Bussslingen
Genossenschaft Elektra Fislisbach
Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR)
Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra)
Regiogrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)
StWZ Energie AG
swissnuclear
Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Verein Smart Grid Schweiz

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Fédération des Entreprises Romandes (FER)

Gebäudewirtschaft

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Konsumentenorganisationen

Fédération Romande des Consommateurs (FRC)

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Greenpeace
Pro Natura
Schweizerische Greina Stiftung
Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch)

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

AEE Suisse
Ökostrom Schweiz
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)
Swiss Small Hydro (SSH)
Swissolar

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK)
Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI)
Engadiner Kraftwerke AG (EKW)
Eniwa AG
Horber Ruedi
NWA Schweiz
Primeo Management AG
Prométerre
Pronovo AG
Schweizerische Energie-Stiftung (SES)
Umweltfreisinnige St. Gallen (ufs)

Total: 83